

§ 7 Nr. 3:

....

Die Mitgliederversammlung ist **in jedem Fall** beschlussfähig, ~~wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist.~~

~~Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten anwesend, haben die Mitglieder, die nicht auf der Mitgliederversammlung teilgenommen haben und und auch nicht vertreten waren die Möglichkeit, gelten von der Mitgliederversammlung getroffene Beschlüsse als verabschiedet, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versendung des Versammlungsprotokolls beim Vorstand schriftlich Einspruch gegen einzelne oder alle Beschlüsse einzulegen erhoben wird. Jeder schriftliche Einspruch wird als Gegenstimme gewertet. Ergibt sich unter Berücksichtigung der fristgerecht eingegangenen schriftlichen Einsprüche und der bereits in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen keine hinreichende Mehrheit für Beschlüsse der Mitgliederversammlung, so gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen, ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die die nicht verabschiedeten Beschlüsse zur Tagesordnung hat. Bei hinreichender Mehrheit gelten die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse als verabschiedet. Diese bei nicht ausreichender Mehrheit neu einzuberufende Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.~~